

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 27. Juni 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0986/94 - 3.3.2

Anmeldenummer: 89110547.0

Veröffentlichungsnummer: 0351542

IPC: A61K 9/68

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Xylit- und zuckerfreie Kautablette

Patentinhaber:
MERCK PATENT GmbH

Einsprechender:
Dr. C. Soldan GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 108
EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:
"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0986/94 - 3.3.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2
vom 27. Juni 1995

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Dr. C. Soldan GmbH
Herderstraße 5-9
D-90427 Nürnberg (DE)

Vertreter:

Tergau, Enno, Dipl.-Ing.
Mögeldorfer Hauptstraße 51
D-90482 Nürnberg (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

MERCK PATENT GmbH
Postfach
Frankfurter Straße 250
D-64271 Darmstadt (DE)

Vertreter:

-

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
7. November 1994 über die Aufrechterhaltung
des europäischen Patents Nr. 0351542 in
geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. A. M. Lançon
Mitglieder: U. Oswald
J. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

I. Durch die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 7. November 1994 ist das europäische Patent Nr. 0 351 542 in geändertem Umfang aufrechterhalten worden.

Die Entscheidung wurde durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 24. Dezember 1994 Beschwerde erhoben und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 31. März 1995 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Einsprechende hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Gemäß telefonischer Rückfrage der Geschäftsstelle vom 23. Juni 1995 ist von Seiten der Einsprechenden in Sache der Beschwerde "keine weitere Aktion vorgesehen".

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

P. A. M. Lançon